

---

**MITTEILUNG**

<b>Hauptartikel:</b>	<b>59c AVIG</b>
<b>Weitere Artikel:</b>	<b>3 Abs. 2 Verordnung des EVD vom 26. August 2008 über die Vergütung von AMM</b>
<b>Bemerkungen:</b>	<b>annulliert und ersetzt AVIG-Praxis 2008/1</b>

---

## **MELDUNG ÜBER DIE REVISIONEN DER BUCHHALTUNG VON AMM-ORGANISATOREN AN DAS SECO**

Organisatoren von AMM, die von der ALV innerhalb eines Kantons jährlich mindestens CHF 200'000.- erhalten, müssen ihre Buchhaltung von einer **unabhängigen** und **anerkannten externen** Revisionsstelle revidieren lassen (Art. 5 der Verordnung über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen).

Zu beachten ist: Entscheidend für die Frage, ob Bestätigungen für durchgeführte Revisionen an das SECO eingesandt werden müssen, sind nicht die einzelnen Profile, sondern die Gesamtsumme, die ein AMM-Anbieter von der ALV innerhalb eines Kantons erhält.

⇒ Beispiel:

Ein Organisator AMM hat drei Profile mit ALV-Beiträgen von: Profil A: 80'000 Franken, Profil B 70'000 Franken und Profil C 50'000 Franken. Die Summe der drei Profile beträgt 200'000 Franken, daher ist der Revisionsbericht obligatorisch.

Für die genau Eruiierung der erforderlichen Revisionsberichte stellt das SECO im LAMDA DM 5 den Kantonen eine Abfrage zur Verfügung.

Die Revisionsberichte belegen, dass die Organisatoren von AMM ihre Buchführung ordnungsgemäss abwickeln. Ob die Anrechenbarkeit der geltend gemachten Kosten auch Gegenstand der Revisionsberichte ist, wird aber den Kantonen überlassen.

### **Bestätigung und Einreichung der durchgeführten Revisionen an das SECO:**

Die Kantone lassen dem SECO die erforderlichen Bestätigungen der Revisionsstellen betreffend Buchführung unaufgefordert bis **spätestens Ende August** des folgenden Jahres an untenstehende Adresse zukommen. Auf jeder Bestätigung ist unbedingt die betreffende BUR-Nummer zu vermerken.

Sollte aus organisatorischen, technischen oder anderen Gründen die Einreichung eines Berichtes für eine bestimmte Massnahme nicht möglich sein, oder sollte es keinen Sinn ergeben, einen solchen einzufordern, muss dies dem SECO schriftlich und plausibel begründet werden.

Das SECO führt jährlich eine Eingangskontrolle der Revisionsbestätigungen und nimmt im Rahmen der regelmässigen Audits weiterhin die Aufsicht wahr. Das SECO behält sich das Recht vor, jederzeit Einsicht in die Revisionsberichte zu nehmen.

Bei allfälligen Fragen können Sie sich auch jederzeit an folgende Adresse wenden.